

Satzung

Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V. - Blumenstr. 23 - 80331 München
Vereinsregisternummer: VR 13487



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Das Ziel des Vereins ist es, sich für den Erhalt der Biodiversität der Meere einzusetzen, Schutzprojekte für bedrohte Cetaceenpopulationen zu initiieren, durchzuführen und zu unterstützen und durch Verbraucheraufklärung und Information ein besseres Verständnis für den Schutz von Delfinen und anderen Cetaceen und ihrer Lebensräume und die Bewahrung der marinen Artenvielfalt zu schaffen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung und Unterstützung von Schutzprojekten zur Rettung bedrohter Cetaceenpopulationen im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass dem Verein umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden;
 - b) Durchführung und Förderung von Projekten und Aktionen, die zum Ziel haben, die Treibnetzfisherei und andere sich ökologisch vergleichbar negativ auf die Biodiversität der Meere auswirkende Fischereimethoden weltweit zu verbieten oder einzuschränken;
 - c) Förderung von Forschungsvorhaben, deren Zielsetzung einen besseren Schutz von Cetaceen verfolgt, im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass dem Verein umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden;
 - d) Durchführung und Förderung von Projekten und Vorhaben zur Rettung und Rehabilitierung gestrandeter, verletzter oder gefangener Delfine im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass dem Verein umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden;
 - e) Durchführung und Förderung von Projekten und Vorhaben die eine signifikante Beifangreduzierung z.B. durch nachhaltige Fischfangmethoden zum Ziel haben;
 - f) Die Öffentlichkeit in Vorträgen, Seminaren und anderen geeigneten Veranstaltungen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf aus ökologischer Sicht unverträgliche Fischereimethoden sowie auf weitere Gefahren für Cetaceen und ihre Lebensräume aufmerksam zu machen und für die Problematik zu sensibilisieren;
 - g) Durchführung und Förderung von Projekten und Aktionen, die zum Ziel haben, die Biodiversität der Meere zu fördern und zu erhalten.
- (4) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zielsetzung den Zwecken der Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V. nach dieser Satzung entspricht und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und zu vertreten und den Verein mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft kann wegen herausragender Verdienste um den Schutz der Ökologie der Weltmeere im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen als Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse bekanntzugeben. Gegen den Beschluss ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Mit dem Beschluss des Vorstands ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird die Beschwerde nicht oder fristgerecht eingereicht, ist die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist beendet.

Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

- (5) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form oder per Onlineantrag. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den jüngsten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

Der Ausschluss eines Fördermitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Fördermitglied trotz zweifacher Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Eine weitere Mitteilung erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. In Not- und Härtefällen können Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags gewährt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines ordentlichen Mitglieds über den Ausschluss aus dem Verein
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail genügt) einzuladen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Zu Vereinsämtern sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung oder Neuwahl des Vorstands.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der Bevollmächtigung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist möglich. Über das dem gewählten Vorstandsmitglied zustehende Amt innerhalb des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der ihm in Ausübung seines Amtes tatsächlich entstandenen Aufwendungen i. S. d. § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und Vereinsmitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sind die Vorstandsmitglieder einem Nicht-Mitglied zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstandenen Aufwendungen i. S. d. § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Förderer und ehrenamtliche Helfer können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Pauschalen der § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG für den Verein tätig werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) In besonderen Fällen können Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder auch eine Vergütung oberhalb der Grenzen der § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeit erhalten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Ausschluss vom Stimmrecht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzes gemäß §2 (2) im Speziellen zum Schutz von Cetaceen und der marinen Biodiversität.